

Satzung der Tafel Berchtesgaden e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Tafel Berchtesgaden e. V.“ und hat seinen Sitz in Berchtesgaden. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck

(1) Die Tafel Berchtesgaden e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel und Erträge dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Im Rahmen dieser Zielsetzung wird die Tafel Berchtesgaden e. V. durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln und bedürftigen Personen i. S. d. § 53 der Abgabenordnung, wie z. B. Obdachlosen, Arbeitslosen, Alleinerziehenden, Waisen, Rentnern, usw. zuzuführen bzw. Geldspenden für diese Zwecke zu verwenden. Ferner können die Mitarbeiter bedürftigen Personen als Ansprechpartner in lebenspraktischen Fragen zur Verfügung stehen.

Die Tafel Berchtesgaden e. V. wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit Publikationen und Erklärungen herausgeben.

(3) Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins können ein Geschäftsführer und weiteres Hilfspersonal angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.

§ 3

Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden: jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, jeder rechtsfähige Verein und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 4

Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

§ 5

Ausschluss von Mitgliedern

Hat ein Mitglied mindestens 12 Monate keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt, kann der Vorstand das Mitglied ausschließen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich ist.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus: Dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Kassenwart/in und dem Schriftführer/der Schriftführerin. Diese Personen sind zugleich der geschäftsführende Vorstand. Der Vorstand kann bis zu fünf Sachgebietsleiter in die Vorstandschaft berufen.

Beisitzer sind die Leitung der GSA Bezirksstelle Berchtesgaden (gemeindeorientierten sozialen Arbeit) und der/die geschäftsführende Pfarrer/in der evangelischen Kirchengemeinde Berchtesgaden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Vorstand gemäß §26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende. Diese vertreten den Verein jeweils alleine.

§ 7a

Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Spenden und Beiträgen aufgebracht.

(2) Der Kassenwart hat im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes alle Einnahmen und Ausgaben buch- und kassenmäßig zu erfassen und den Jahresabschluss bzw. Kassenbericht zu erstellen.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand vorzulegen, in der Mitgliederversammlung ist über das Prüfungsergebnis zu berichten.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den in § 3 benannten Gruppierungen zusammen. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung Stimmrecht mit einer Stimme. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies der Vorstand mit Mehrheit beschließt oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 9

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

§ 10

Ablauf der Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Für jede Satzungsänderung, auch zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, es sei denn, es wird eine schriftliche Abstimmung gewünscht.

(4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse und die Anwesenheitsliste zu umfassen hat. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11

Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 3).

(2) Das bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden und geht zu gleichen Teilen an

1. den Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V., CZ BGL, Fachdienst GSA, Bezirksstelle Berchtesgaden
2. die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Berchtesgaden;
3. den Verein „Berchtesgaden hilft e. V.“ in Berchtesgaden.

Berchtesgaden, den 26. März 2018